

Deutsches Rechnungslegungs Standards
Committee e. V.
- HGB-Fachausschuss -
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

D-51647 Gummersbach
Bunsenstraße 10 a
Telefon (0 22 61) 81 95 0
Telefax (0 22 61) 81 95 199
E-Mail gummersbach@dhpg.de
www.dhpg.de

6. Juli 2012

BL/60080/v0706bl01

Konsultation zum Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf eines Arbeitsprogramms für den HGB-Fachausschuss Stellung zu nehmen.

Als mittelgroße Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreuen wir überwiegend mittelständisch geprägte Mandanten und Familienunternehmen, die zum größten Teil ihre Jahres- und Konzernabschlüsse nach den Vorschriften des HGB erstellen und hieran auch für die Zukunft festhalten möchten. Aus diesem Grund sind die Arbeitsergebnisse des HGB-Fachausschusses für uns und unsere Mandanten von besonderem Interesse und hoher praktischer Bedeutung.

Die in dem Entwurf des Arbeitsprogramms beschriebenen Projekte finden unsere grundsätzliche Zustimmung und sollten u. E. durch den Fachausschuss mit Priorität bearbeitet werden. Insbesondere halten wir eine zeitnahe Verabschiedung des Standards zur Konzernlageberichterstattung und eine – zumindest optionale – Anwendung bereits für das Geschäftsjahr 2012 für wünschenswert. Hierbei gehen wir davon aus, dass sich die in E-DRS 27 enthaltenen Erleichterungen/Verbesserungen gegenüber den Vorgängerstandards (vor allem der Verzicht auf einen obligatorischen Zweijahres-Zeitraum bei der Prognoseberichterstattung) auch im finalen Standard wiederfinden werden.

Wir möchten an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, zwei grundsätzliche Anregungen zum zukünftigen Arbeitsprogramm zu adressieren.

Gesellschafter in Gummersbach:
vBP-StB Dipl.-Bw. Wolfgang Hornbruch
WP-StB Dipl.-Kfm. Andreas Stamm
WP-StB Dipl.-Kfm. Benno Lange ¹⁾
WP-StB Prof. Dr. Andreas Blum
StB Dipl.-Kfm. Jörg Friedrichsen *

Gesellschafter in weiteren Büros:
WP-StB Dipl.-Kfm. Norbert Nettekoven
WP-StB Dipl.-Vw. Volkmare Heun
WP-StB Dipl.-Kfm. Heinz Schumacher
WP-StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmidt
WP-StB Dipl.-Kfm. Dr. Franz-Josef Sievers *
WP-StB Dipl.-Kfm. Willi Zimmermann
WP-StB Dipl.-Kfm. Uwe Mrowka
WP-StB Prof. Dr. Norbert Neu ¹⁾
WP-StB Dipl.-Kfm. Achim Brandenburg
WP-StB Dipl.-Kfm. Stefan Knobloch
WP-StB Dipl.-Vw. Gregor Deymann *
WP-StB Dipl.-Bw. Thomas Rohler
WP-StB Dipl.-Vw. Rainer Depka
WP-StB Dipl.-Kfm. Frank Güntgen
RA Dirk Obermüller
RA-StB Dr. Andreas Rohde ²⁾
WP-StB Dipl.-Finw. (FH) Klaus Altendorf
StB Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Amonat
WP-StB Dipl.-Kfm. Klaus Schmitz-Toenneßen
WP-StB Dipl.-Ing.-agr. Arno Abs
WP-StB Dipl.-Vw. Thomas Becker
StB Dipl.-Bw. Klaus Zimmermann
RA Dr. Heinrich J. Watermeyer ²⁾
StB Dipl.-Kfm. Dr. Lutz Engelsing
RA Dr. Olaf Lücke ²⁾
WP-StB Dipl.-Kfm. Marko Müller
RA Dr. Ralf Bornemann
StB Dipl.-Vw. Dr. Alf Hillen
WP-StB Dipl.-Kfm. Thomas Nöthen
StB Dipl.-Bw. (FH) Rainer Merzbach
WP-StB Dipl.-Ök. Katrin Volkmer ¹⁾ *
RA-StB Gereon Gemeinhardt M.B.L.HSG ²⁾ ³⁾

* nicht persönlich haftender Gesellschafter

Zusatzqualifikationen:

¹⁾ Fachberater für Internationales Steuerrecht

²⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

³⁾ Fachanwalt für Erbrecht

1. Behandlung von Themen mit Ausstrahlungswirkung auf den Jahresabschluss

Die gesetzliche Aufgabe des DRSC umfasst u. a. die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung. Für die Entwicklung entsprechender Standards für den Jahresabschluss besteht hingegen kein gesetzliches Mandat. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Beschäftigung mit solchen Themen, die auch den Jahresabschluss betreffen, ebenfalls in der Kompetenz des Fachausschusses liegt. Das vorgelegte Arbeitsprogramm umfasst auch Fragestellungen, die zumindest eine Ausstrahlungswirkung auf den Jahresabschluss entfalten können (z. B. Standards zur Konzernlageberichterstattung, zu immateriellen Vermögensgegenständen und zur Fremdwährungsumrechnung im Konzern).

Die Beschäftigung mit diesen Themenfeldern wird von uns ausdrücklich begrüßt. Würde man derartige Themenkomplexe mit möglicher Ausstrahlungswirkung auf den Jahresabschluss von vornherein ausklammern, würden sich hierdurch die möglichen Betätigungsfelder des Fachausschusses erheblich reduzieren und dem Ausschuss die Möglichkeit genommen, zu zahlreichen (auch) für die Konzernrechnungslegung relevanten Fragen Stellung zu beziehen. Diese Themenbereiche blieben damit gänzlich ungeregelt, da in Deutschland kein gesetzlich legitimer Standardsetter Regelungen für den Jahresabschluss aufstellen kann. Im Interesse einer Rechtssicherheit für Bilanzierer und Prüfer und einer möglichst einheitlichen Rechnungslegung sind derartige Regelungen aus unserer Sicht jedoch unbedingt wünschenswert.

2. Verzicht auf die Einschränkung gesetzlicher Wahlrechte und weitergehende Anforderungen

Zumindest in der Vergangenheit wurden durch die DRS teilweise einzelne gesetzliche Wahlrechte (z. B. die vor Einführung des BilMoG bestehende Wahlmöglichkeit zwischen Buchwertmethode und Neubewertungsmethode im Rahmen der Kapitalkonsolidierung) eingeschränkt. Für die bilanzierenden Unternehmen sind derartigen Normen insoweit nicht verbindlich anzuwenden, weil auch im Falle eines Verstoßes eine gesetzeskonforme Bilanzierung vorliegt und keinerlei Einschränkung des Testats vorzunehmen ist. Andererseits muss der Abschlussprüfer gleichwohl die Einhaltung dieser Normen prüfen und im Falle eines Verstoßes hierauf im Prüfungsbericht hinweisen.

Eine solche Einschränkung gesetzlicher Wahlrechte lehnen wir als zu weitgehend ab, weil sie einerseits zu vermeidbaren Konflikten führt und andererseits nicht zu einer Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung beiträgt. Die Beseitigung gesetzlicher Wahlrechte, die u. U. als nicht mehr zeitgemäß empfunden werden, sollte einzig dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

Wir regen daher an, dass bei der Veröffentlichung neuer bzw. bei der Überarbeitung bestehender DRS auf die Einschränkung gesetzlicher Wahlrechte verzichtet wird. Weiterhin sollten bestehende DRS daraufhin überprüft werden, ob sie derartige Einschränkungen enthalten, die erforderlichenfalls beseitigt werden sollten. Dasselbe gilt im Übrigen in den Fällen, in denen die DRS zusätzliche, über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Maßnahmen oder Angaben fordern (z. B. verpflichtende steuerliche Überleitungsrechnung im Rahmen der Anhangangaben zu den latenten Steuern, DRS 18.67).

Mit freundlichen Grüßen

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Stamm'.

Andreas Stamm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Lange'.

Benno Lange
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater